

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 175/11 B

L 17 U 284/07 (Bayerisches LSG)
S 11 U 155/06 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. März 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG, Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgenden Hinweis: Der Zulassungsgrund der Divergenz setzt voraus, dass die Beschwerde aufzeigt, dass das LSG mit einem tragenden abstrakten Rechtssatz einem tragenden abstrakten Rechtssatz aus der Rechtsprechung des BSG widersprochen hat. Die Beschwerde zeigt bereits keinen solchen abstrakten Rechtssatz auf, der der Entscheidung des LSG zu Grunde liegt. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall bzw die Subsumtion durch das LSG zu rügen. Die Frage, ob eine Entscheidung im Einzelfall materiell-rechtlich zutreffend ist oder nicht, eröffnet aber nicht den Zugang zur Revisionsinstanz. Zu dem auf Seite 3 der Beschwerdebegründung genannten Satz des LSG wird nicht dargetan, worin er dem dort gefolgerten Satz des BSG oder einem von diesem selbst aufgestellten Rechtssatz widersprechen könnte.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

